

Arbeitsversion

Gesetz über die Besteuerung der Schiffe (SchStG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: 635.4.2

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 102 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft 0000-DSJS-00 des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ In diesem Gesetz wird die Besteuerung der Schiffe, die über Freiburger Kennzeichen verfügen müssen, und der Schiffe, deren Anlageort in einem anderen Kanton liegt und die mehr als einen Monat auf dem Gebiet des Kantons Freiburg benützt werden, im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt geregelt.

Art. 2 Steuerbefugnis

¹ Der Staat erhebt eine Steuer auf den Schiffen nach diesem Gesetz.

Art. 3 Zuständige Behörde

¹ Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (das Amt) hat den Auftrag, die Steuer zu erheben.

² Es ist dafür zuständig, die Steuerkategorie der einzelnen Schiffe festzulegen.

Art. 4 Steuerpflicht

¹ Die Steuer wird von der Person geschuldet, die das betreffende Schiff hält.

Art. 5 Nicht steuerbare Schiffe

¹ Nicht steuerbar sind:

- a) Schiffe, die über eine Konzession des Bundes verfügen;
- b) Schiffe, die ausschliesslich für den Rettungsdienst benützt werden;
- c) Schiffe im Besitz von staatlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Fahrzeuge im Besitz von Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 6 Besteuerungsgrundlage

¹ Die Steuer wird von der Länge des Schiffes und der Leistung des oder der Motoren oder pauschal bestimmt. Ausschlaggebend sind die im Schiffsausweis eingetragenen Werte.

² Sind im Schiffsausweis mehrere Motoren eingetragen, so wird jeder Motor nach seiner Leistung besteuert. Ein kW-Bruchteil über 0,5 wird auf die nächste kW aufgerundet.

³ Die Steuerbemessungsgrundlage wird in Anhang 1 festgelegt.

Art. 7 Reduktion für die Benützung besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffizienter Motoren

¹ Elektro- und Wasserstoffmotoren mit einer Leistung von höchstens 2,5 kW sind von der Steuer befreit.

² Für Elektro- und Wasserstoffmotoren mit einer Leistung über 2,5 kW wird eine Steuerreduktion von 30 % gewährt.

Art. 8 Veranlagung

¹ Der Steuerbetrag wird für jede Schiffart entsprechend den Kategorien und der Skala in Anhang 1 dieses Gesetzes festgelegt.

² Die Klassierung der Schiffkategorien erfolgt gemäss Bundesgesetzgebung.

³ Die Schiffhalterinnen und Schiffhalter sind verpflichtet, dem Amt jeden Umstand, der ihre Besteuerung nach diesem Gesetz beeinflussen könnte, zu melden.

Art. 9 Steuerperiode und Zahlungsart

¹ Die Steuer wird für die Zeit vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres geschuldet.

² Wird ein Schiff nach dem 31. Juli in Verkehr gesetzt oder vor dem 1. Juli aus dem Verkehr genommen, so wird die halbe Steuer geschuldet.

³ Die gesamte Steuer ist am 1. April oder bei der Aushändigung des Schiffsausweises zu bezahlen.

Art. 10 Nichtbezahlung der Steuer

¹ Wurde die Steuer nicht innert der vom Amt angesetzten Frist bezahlt, so ordnet dieses nach einer Mahnung den Entzug des Schiffsausweises an.

² Wird die Angelegenheit nicht innert der im Entzugsentscheid gewährten Frist geregelt, so entzieht die Polizei den Schiffsausweis.

Art. 11 Verjährung

¹ Das Recht zur Besteuerung eines im Kanton angelegten Schiffes verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

² Die Steuerforderung des Staates gegenüber einer schiffhaltenden Person sowie das Recht einer schiffhaltenden Person auf Rückerstattung zu viel bezahlter Steuern verjährt fünf Jahre nach Ende des Jahres, in dessen Verlauf die Steuerforderung oder das Recht auf Steuerrückerstattung entstanden sind.

Art. 12 Wohnsitz- oder Anlegeortswechsel

¹ Die Schiffhalterinnen und Schiffhalter müssen dem Amt Wohnsitzwechsel oder Wechsel des Schiffsanlegeortes innert 15 Tagen melden.

Art. 13 Anpassung des Tarifs

¹ Der Grosse Rat kann den Tarif dem durchschnittlichen Jahresindex der Konsumentenpreise anpassen, sofern sich dieser Index um mindestens 5 % verändert.

² Die Anpassung tritt frühestens am 1. Januar nach dem Jahr in Kraft, in dem der Index einen genügenden Stand für eine Anpassung erreicht.

Art. 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen, welche die Steuer festsetzen, kann im Sinne von Artikel 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert dreissig Tagen beim Amt Einsprache erhoben werden.

² Die Einspracheentscheide sind mit Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

Art. 15 Strafbestimmungen

¹ Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von 50–1000 Franken bestraft; die Busse wird von der Oberamtsperson nach dem Justizgesetz ausgesprochen.

² Die Beschwerdeverfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

A1 ANHANG 1 – Schiffssteuertarif (Art. 6)**Art. A1-1**

¹ Die Jahressteuer beträgt:

1. Motorboote, Segelschiffe, Ruderboote, Fahrgastschiffe und schwimmende Geräte
 - a) bis 4 m Länge: Fr. 20
 - b) bis 5 m Länge: Fr. 30
 - c) bis 7 m Länge: Fr. 50
 - d) bis 9 m Länge: Fr. 80
 - e) über 9 m Länge: Fr. 110
 - f) Zuschlag pro kW von 1–100 kW Motorleistung: Fr. 8
 - g) pro zusätzliche kW: Fr. 11
2. Güterschiffe und Schubschiffe
 - a) Pauschalbetrag: Fr. 200
 - b) Zuschlag pro kW von 1–100 kW Motorleistung: Fr. 8
 - c) pro zusätzliche kW: Fr. 11
3. Händlerschilder: Fr. 400
4. Schiffe von Berufsfischerinnen/Berufsfischern: Steuerreduktion von 50 %

Art. A1-2 Die oben stehenden Beträge entsprechen dem Index der Konsumentenpreise beim Stand von xxx,x Punkten (Grundlage Dezember 2020 = 100 Punkte).

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Der Erlass SGF [635.4.2](#) (Gesetz betreffend die Besteuerung der Schiffe, vom 25.09.1974) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]